



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2018

Freitag, 21. Dezember 2018

Nr. 47

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil:

Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Osterrönfeld für das Haushaltsjahr 2018	S. 733
Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schacht-Audorf für das Haushaltsjahr 2018	S. 735
Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Schacht-Audorf für das Haushaltsjahr 2019	S. 737
Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Ostenfeld/R. für das Haushaltsjahr 2019	S. 739
Bekanntmachung über die Haushaltssatzung des Amtes Eiderkanal für das Haushaltsjahr 2019	S. 741
Bekanntmachung über die 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)	S. 743
Bekanntmachung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern	S. 745

---

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

# **B E K A N N T M A C H U N G**

I.

## **1. N A C H T R A G S H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**d e r**

**Gemeinde Osterrönfeld**

**für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 06.12.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan  
werden

erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegen- über bisher	nunmehr festge- setzt auf

1. im Ergebnisplan der

Gesamtbetrag der Erträge	4.596.400 €	---	6.939.900 €	11.549.600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.188.600 €	---	9.552.200 €	10.740.800 €
Jahresüberschuss	808.800 €	---	---	808.800 €
Jahresfehlbetrag	---	2.612.300 €	2.612.300 €	---

2. im Finanzplan der

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.597.600 €	---	6.861.900 €	11.459.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.188.600 €	---	9.249.200 €	10.437.800 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	33.600 €	---	17.300 €	50.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	---	136.200 €	831.600 €	695.400 €

**§ 2**

Unverändert

**§ 3**

Unverändert

**§ 4**

Unverändert

**§ 5**

Unverändert

Osterrönfeld, 06.12.2018

*gez. Volquardts*  
(Hans-Georg Volquardts)  
Bürgermeister

**II.**

Der zu dieser 1. Nachtragshaushaltssatzung gehörende 1. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Osterrönfeld, 06.12.2018

*gez. Volquardts*  
(Hans-Georg Volquardts)  
Bürgermeister

# **B E K A N N T M A C H U N G**

## **I.**

### **1. N A C H T R A G S H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**d e r**

**Gemeinde Schacht-Audorf**

**für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund des § 95 b der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorvertretung vom 13.12.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan  
werden

erhöht um	vermin- dert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
		gegen- über bis- her	nunmehr festge- setzt auf

#### **1. im Ergebnisplan der**

Gesamtbetrag der Erträge	1.090.600 €	---	6.305.700 €	7.396.300 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.269.300 €	---	7.841.900 €	9.111.200 €
Jahresüberschuss	---	---	---	---
Jahresfehlbetrag	178.700 €	---	1.536.200 €	1.714.900 €

#### **2. im Finanzplan der**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.090.600 €	---	6.298.300 €	7.388.900 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.269.300 €	---	7.171.300 €	8.440.600 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	64.600 €	---	3.166.200 €	3.230.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	---	2.445.300	3.828.200 €	1.382.900 €

**§ 2**

Unverändert

**§ 3**

Unverändert

**§ 4**

Unverändert

**§ 5**

Unverändert

Schacht-Audorf, den 13.12.2018

*gez. Nielsen*  
Beate Nielsen  
(Bürgermeisterin)

**II.**

Der zu dieser 1. Nachtragshaushaltssatzung gehörende 1. Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Schacht-Audorf, den 13.12.2018

*gez. Nielsen*  
Beate Nielsen  
(Bürgermeisterin)

# **B E K A N N T M A C H U N G**

I.

## **H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**d e r**

**Gemeinde Schacht-Audorf**

**für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorstellung vom 13.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	6.885.200 EUR 8.218.100 EUR 0 EUR 1.332.900 EUR
2. im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.877.800 EUR 7.547.500 EUR 364.500 EUR 1.863.400 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	10,07 Stellen.

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |  |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer  |           |  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v. H. |  |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 325 v. H. |  |
| 2. Gewerbesteuer  | 336 v. H. |  |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevorvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Schacht-Audorf, 13.12.2018

*gez. Nielsen*  
(Beate Nielsen)  
Bürgermeisterin

## II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Schacht-Audorf, 13.12.2018

*gez. Nielsen*  
(Beate Nielsen)  
Bürgermeisterin

# **B E K A N N T M A C H U N G**

I.

## **HAUSHALTSSATZUNG**

**d e r**

**Gemeinde Ostenfeld / R.**

**für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorstellung vom 04.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- |  |   |
|--|---|
| 1. im Ergebnisplan mit<br>einem Gesamtbetrag der Erträge auf<br>einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf<br>einem Jahresüberschuss von<br>einem Jahresfehlbetrag von  | 798.900 EUR<br>813.800 EUR<br>0 EUR<br>14.900 EUR |
| 2. im Finanzplan mit<br>einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf<br>einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf<br>einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf<br>einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 773.400 EUR<br>728.900 EUR<br>0 EUR<br>28.400 EUR |

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR         |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0 EUR         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 0 EUR         |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                               | 0,77 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |  |
|---|-----------|--|
| 1. Grundsteuer  |           |  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v. H. |  |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v. H. |  |
| 2. Gewerbesteuer  | 340 v. H. |  |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevorvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Ostenfeld / R., 04.12.2018

gez. Martens  
(Jan-Detlef Martens)  
Bürgermeister

## II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Ostenfeld / R., 04.12.2018

gez. Martens  
(Jan-Detlef Martens)  
Bürgermeister

# **B E K A N N T M A C H U N G**

## **I.**

### **Haushaltssatzung des Amtes Eiderkanal für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 11.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

- |   |   |
|---|---|
| 1. im Ergebnisplan mit<br>einem Gesamtbetrag der Erträge auf<br>einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf<br>einem Jahresüberschuss von<br>einem Jahresfehlbetrag von   | 3.191.800 EUR<br>3.712.000 EUR<br>0 EUR<br>520.200 EUR      |
| 2. im Finanzplan mit<br>einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufende<br>Verwaltungstätigkeit auf<br>einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender<br>Verwaltungstätigkeit auf<br>einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf<br>einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der<br>Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 3.168.100 EUR<br>3.598.900 EUR<br>47.000 EUR<br>214.000 EUR |

festgesetzt.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR       |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                     | 0 EUR       |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 800.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 41,11 Stellen.                |             |

### § 3

**Die Umlagesätze gemäß § 29 des Gesetzes über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) werden wie folgt festgesetzt:**

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| <p>a.) von den Steuerkraftzahlen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>1.) der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)</li><li>2.) der Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)</li><li>3.) der Gewerbesteuer</li><li>4.) Zuweisungen des Landes gem. § 31 a FAG</li><li>5.) des Anteils an der Einkommensteuer/Umsatzsteuer</li></ul> <p>b.) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen abzüglich Finanzausgleichsumlage</p> | für die Amtsumlage<br>12,0 v. H. |
|--|----------------------------------|

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 18 Amtsordnung i. V. m. § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000,00 EUR.

Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Auf Grundlage von § 18 Amtsordnung i. V. m. § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Osterrönfeld, 11.12.2018

gez. Kläschen  
(Rainer Kläschen)  
Amtsvorsteher

### II.

Der zu dieser Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Amtsverwaltung Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, öffentlich aus.

Osterrönfeld, 11.12.2018

gez. Kläschen  
(Rainer Kläschen)  
Amtsvorsteher

## **6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)**

---

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVOBI. S. 57), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO -) vom 3. Mai 2018 (GVOBI. S. 220), des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBI. S. 200), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 28. März 2018 sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 13. Dezember 2018 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

### **Artikel 1**

**(1) § 2 Abs. 3 wird gestrichen.**

**(2) § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Gemeindevertreterinnen und die Gemeindevertreter, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitglieder, Beiratsmitglieder sowie von der Gemeindevertretung bestellte Beauftragte für besondere Aufgaben erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung, und zwar für die Teilnahme

- a) an Sitzungen der Gemeindevertretung (gilt nur für Gemeindevertreter/innen),
- b) an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglied oder als stellv. Mitglied angehören,
- c) an Sitzungen der Fraktionen sowie
- d) für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde im Auftrag eines Gemeindeorgans.“

**(3) Nach § 3 Abs. 2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:**

„Die sich aus Absatz 2 Satz 1 ergebenden Beträge werden nach den mathematischen Rundungsregeln auf volle Euro ab- oder aufgerundet.“

**(4) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 4 und 5.**

**(5) Im neuen Absatz 5 wird die Zahl „20,00“ durch die Zahl „5,00“ ersetzt.**

## Art. 2

**(1) § 4 Abs. 5 lit. d)** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Gerätewartin oder dem Gerätewart wird für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung in Höhe des Regelsatzes der Richtlinie gewährt.“

**(2) § 4 Abs. 5 lit. e)** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Jugendwartin oder dem Jugendwart wird nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gewährt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält eine Entschädigung in Höhe der Hälfte dieses Betrages.“

## Art. 3

(1) **Art. 1** tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung in Kraft.

(2) **Art. 2** tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Schacht-Audorf, den 18.12.2018

gez. *Nielsen*

(Beate Nielsen)  
Bürgermeisterin

# **Amtliche Bekanntmachung**

## **Abbrennen von Feuerwerkskörpern**

Die bevorstehende Jahreswende veranlasst mich, auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Verkauf und den Umgang mit Feuerwerkskörpern (pyrotechnische Gegenstände) der Klasse II (Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge etc.) hinzuweisen.

Die 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz in Verbindung mit der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts beinhalten Verbote.

### **Danach ist folgendes zu beachten:**

**Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von Feuerwerkskörpern der Klasse II an Personen unter 18 Jahren ist verboten! Das Verbot erstreckt sich auch auf das Überlassen dieser Feuerwerkskörper von Eltern an Kinder und von älteren an jüngere Geschwister.**

**Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Jahr 2018 nur vom 28. Dezember bis 31. Dezember verkauft werden.**

**Die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände der Klasse II ist nur am 31. Dezember 2018 und am 1. Januar 2019 erlaubt.**

**Es ist auch an diesen beiden Tagen nicht erlaubt, Feuerwerkskörper in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder-, Alten- und Pflegeheimen sowie Reetdach- und Fachwerkhäusern zu verwenden. Nach der Verordnung des Amtes Eiderkanal über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände ist es darüber hinaus nicht erlaubt, in den Gemeinden des Amtes Eiderkanal, in einem Umkreis von 100 Metern um Grundstücke, auf denen reetgedeckte Gebäude stehen, Feuerwerkskörper in die Luft zu schicken. Das gilt natürlich auch auf diesen Anwesen selbst.**

Wiederholt ist es in der Vergangenheit zu erheblichen Personen- und Sachschäden durch Abbrennen von für den deutschen Markt nicht zugelassener Pyrotechnik gekommen. Diese sogenannten „Polenböller“ sind nicht durch die BAM geprüft und zugelassen! Da die Inhaltsstoffe nicht bekannt und daher die Wirkungsweise nicht einschätzbar ist, bestehen für den Nutzer und sein Umfeld ein hohes Verletzungsrisiko.

**Achten Sie daher beim Einkauf von Feuerwerkskörpern unbedingt auf das Zulassungszeichen BAM !**

Ich mache ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Zu widerhandlungen gegen die o. g. Bestimmungen nach dem Sprengstoffgesetz eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden können.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

**AMT EIDERKANAL  
Der Amtsvorsteher  
als örtl. Ordnungsbehörde**